

# Leitfaden Beitragsermäßigungen

## Grundsätzlich gelten folgende Beitragsermäßigungen:

- 1. Eine Geschwisterermäßigung wird im Schul- und Elementarbereich ab dem zweiten Kind gewährt. Der Nachweis für die Anspruchsberechtigung ist im Zuge der Anmeldung in der Einrichtung zu erbringen (keine gesonderte Antragstellung).
- Ansuchen um Ermäßigung des Schul- oder Elternbeitrages <u>pro Kind</u>. Bei gegebener Förderwürdigkeit wird der Ermäßigungsanteil in weiterer Folge beim monatlichen Einzug (SEB, BMD) von der Verwaltung berücksichtigt und nicht direkt dem Antragsteller ausbezahlt.

## Mögliche Kriterien für die Schul- und Elternbeitragsermäßigung:

- Ausgabenüberschuss aufgrund unverschuldet hoher finanzieller Belastungen
- Erforderliche Notstandsunterstützung (Jobverlust, Krankheit, ...)
- Außertourliche familiäre Belastungen (Scheidung, Todesfall des Partners, ...)
- Erhöhter Kostenaufwand aufgrund Integrationsbedarf
- Gezielte Begabtenförderung bei finanziell schlechter gestellten Familien

## Ablauf und Zeitplan für die Schul- und Elternbeitragsermäßigung

#### Anfang September:

- Ausgabe des Formulars an die Einrichtungen und Verwaltungen
- Weitergabe an Eltern und Erziehungsberechtige zur Antragstellung

### Bis Ende September:

- Einlangen der Anträge bei den Schul- und Einrichtungsleitungen (die eingebrachten Förderunterlagen verbleiben am Standort bzw. in der Verwaltung vor Ort)
- Weitergabe der gesammelten und ausgefüllten Ansuchen an <u>office@vffb.or.at</u> (per Mail über Verwaltungen bzw. Schulsekretariate)

#### Oktober:

- Bearbeitung und Entscheidung der Subventionshöhen in der Zentrale sowie Beschlussfassung durch den Vereinsvorstand
- Information an die Verwaltungen und Einrichtungen über den Förderbeschluss sowie Weiterleitung der Förderzu-/absage an die Eltern/Antragsteller (über Verwaltungen bzw. Schulsekretariate)

## Anfang November:

Überweisung des Förderbetrags an die Standortverwaltung zur entsprechenden
Weiterverwendung (es erfolgt keine direkte Auszahlung an den Antragsteller)

Ermäßigungsansuchen, die nicht bis 30.09.2023 einlangen, können erst bei der Beschlussfassung im zweiten Semester berücksichtigt werden, sofern im Fördertopf noch finanzielle Mittel vorhanden sind. Die Genehmigung der Beitragsermäßigung gilt lediglich für das laufende Schuljahr und nicht für Folgejahre.